

Sonderbedingungen für die Kfz-Versicherung von Liebhaberfahrzeugen - Premium Cars

Stand Februar 2020

In diesen Sonderbedingungen für die Kfz-Versicherung für Ihr Liebhaberfahrzeug sind Sonderregelungen beschrieben, die von den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB, Bestandteil der Kundeninformation der Provinzial Nord Brandkasse AG) abweichen. Sofern hier nichts Abweichendes beschrieben ist, gelten für Ihren Versicherungsvertrag die Regelungen in den AKB.

Liebhaberfahrzeuge (Premium Cars) im Sinne dieser Bedingungen sind aktuelle und junge Luxus- und Sportwagen ab einem Neupreis von 150.000 EUR.

Die Anerkennung eines Fahrzeuges als Liebhaberfahrzeug im Sinne dieser Bedingungen erfolgt durch OCC Assekurateur GmbH im Rahmen des Antragsprozesses.

Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.1 Was ist versichert?

Abweichend von Abschnitt A.2.1.2.3 und A.2.1.2.4 der AKB sind Aufbauten und Ausstattungen sowie nachträglich eingebaute oder mit dem Fahrzeug dauerhaft verbundene Fahrzeug- und Zubehörteile und andere Spezialaufbauten/-ausrüstungen, soweit sie nicht unter A.2.1.2.2 der AKB fallen, nur versichert, sofern die Teile bei der Wertermittlung Ihres Fahrzeuges gemäß A.4 dieser Sonderbedingungen berücksichtigt wurden.

A.2 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?

Ergänzend zu Abschnitt A.2.2.1 der AKB besteht Versicherungsschutz auch bei Schäden durch die nachfolgend aufgeführten Ereignisse:

Mut- oder böswillige Handlungen

A.2.1 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeuges beauftragt wurden (z. B. Werkstatt oder Hotelmitarbeiter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Transportmittelunfall

A.2.2 Versichert sind Schäden bei der Beförderung des Fahrzeuges mit einem geeigneten Transportmittel, die durch einen Unfall des Transportmittels entstanden sind.

Transport auf einer Fähre oder einem Schiff

A.2.3 Versichert sind Schäden durch die Benutzung einer Fähre oder eines Schiffes bei folgenden Gefahren:

- Strandung, Kollision oder Untergang der Fähre oder des Schiffes,
- Wassereinbruch in die Fähre oder das Schiff,
- Überbordgehen infolge schweren Unwetters
- Aufopferung auf Anordnung des Kapitäns zur Rettung von Personen, Schiff oder Ladung (Havarie-grosse).

Außerdem ersetzen wir Beiträge der Havarie-grosse gemäß internationalem Seerecht bzw. anwendbarem Frachtrecht mit Ausnahme der auf das Frachtgut entfallenden Beiträge. In diesen Fällen wird eine vereinbarte Selbstbeteiligung nicht abgezogen. Ihre Ansprüche aus dem Havarie-grosse-Verfahren gehen auf uns über, soweit sie nach den Abschnitten A.2.5.1 oder A.2.5. der AKB entschädigt werden.

Folgeschäden nach Kurzschluss an der Verkabelung oder nach Tierbiss

A.2.4 Abweichend von A.2.2.1.6 (Kurzschlusschäden an der Verkabelung) und A.2.2.1.7 (Tierbiss) der AKB sind die Folgeschäden unter den dort genannten Voraussetzungen nicht auf 3.000 EUR begrenzt, sondern bis zu einem Betrag von 6.000 EUR mitversichert.

A.3 Welche Bedeutung hat der Versicherungswert? Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

A.3.1 Der Versicherungswert ist eine wichtige Grundlage für die Entschädigungsberechnung.

Abweichend von A.2.5.8 AKB zahlen wir maximal bis zum Wiederbeschaffungswert am Tag des Schadens (gem. A.2.5.1.6 AKB), höchstens jedoch den im Versicherungsschein dokumentierten Versicherungswert. Auf den Einwand einer möglichen Unterversicherung wird verzichtet. Der Versicherungswert sollte dem Wiederbeschaffungswert gemäß A.2.5.1.6 der AKB entsprechen.

A.3.2 Die Regelungen zur Kaufwertentschädigung im Falle eines Totalschadens, einer Zerstörung oder eines Verlustes gemäß A.2.5.1.2a der AKB finden keine Anwendung.

A.4 Wertnachweis für das Fahrzeug bei Vertragsbeginn; Kosten der Wertermittlung; Kündigung bei fehlendem Wertnachweis

Wertnachweis und Kosten für die Wertermittlung

A.4.1 Wenn der vertraglich vereinbarte Versicherungswert über dem Neupreis des Fahrzeuges liegt, sind Sie verpflichtet, uns innerhalb von 6 Monaten nach vereinbartem Vertragsbeginn den Wert Ihres Fahrzeuges durch ein detailliertes Wertgutachten von einem unabhängigen Sachverständigen nachzuweisen. Dieses muss unter anderem eine umfangreiche Zustandsbeschreibung aller Fahrzeugbaugruppen sowie eine Fotodokumentation enthalten. Das Gutachten müssen Sie auf eigene Kosten erstellen lassen.

Die Fahrzeugbewertung darf nicht älter als 2 Jahre, gerechnet ab Vertragsbeginn, sein.

Die Fahrzeugbewertung lassen wir unsererseits überprüfen.

A.4.2 Ist der in der Fahrzeugbewertung ausgewiesene und von uns überprüfte Versicherungswert niedriger als der vertraglich

vereinbarte Wert ist, sind wir berechtigt, den vertraglich vereinbarten Versicherungswert entsprechend herabzusetzen.

Hinweis: Ist der von uns überprüfte Versicherungswert höher als der vertraglich vereinbarte Wert, werden wir - damit Ihr Liebhaberfahrzeug bestmöglich abgesichert ist - bezüglich einer eventuellen Anpassung Ihres Vertrages Kontakt mit Ihnen aufnehmen.

Kündigung bei fehlendem Wertnachweis

A.4.3 Wenn Sie uns innerhalb von 6 Monaten nach dem vereinbarten Vertragsbeginn keine Fahrzeugbewertung nach A.4.1 einreichen, sind wir berechtigt, die Kaskoversicherung zu kündigen.

Unsere Kündigung wird einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigen wir die Kaskoversicherung, können Sie die Kündigung auf die gesamte Kfz-Versicherung ausdehnen. Hierzu müssen Sie uns innerhalb von 2 Wochen mitteilen, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen Verträge (Kfz-Haftpflichtversicherung, Autoschutzbrief, Fahrerschutzversicherung) nicht einverstanden sind.

A.5 Was ist nicht versichert?

Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken und genehmigte/nicht genehmigte Rennen

Ergänzend zu Abschnitt A.2.9.2 der AKB gelten auch:

- ehemalige Motorsportrennstrecken
- Flugplätze
- Geländestrecken, auf denen Wettbewerbe veranstaltet werden
- Rundkurse oder Rundstrecken mit rennstreckenähnlichem Charakter
- Bereiche des öffentlichen Straßenverkehrs, die zeitweise und im Rahmen von Veranstaltungen als Rennstrecke oder Rundkurs genutzt werden (z.B. sogenannte "Städtekurse")

als Motorsport-Rennstrecke.

Fahrten auf Rennstrecken, die im Rahmen einer Gleichmäßigkeitsfahrt mit einer Durchschnittsgeschwindigkeit von bis zu 50 km/h und ohne das Erfordernis einer Fahrerlizenz als untergeordnete Etappe einer Gesamtveranstaltung stattfinden, fallen nicht unter diesen Ausschluss.

**B Autoschutzbrief - Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung
Sofern besonders vereinbart**

Der Autoschutzbrief (Abschnitt A.3 der AKB) gilt für das im Versicherungsschein aufgeführte Fahrzeug. Sofern für mehrere Fahrzeuge ein Sammlungsvertrag abgeschlossen wird, gilt der Autoschutzbrief für jedes Fahrzeug der Sammlung. Voraussetzung ist, dass das einzelne Fahrzeug nicht mehr als 7,5 t Gesamtmasse aufweist. Von versicherten Fahrzeugen mitgeführte Wohn-, Gepäck- oder Bootsanhänger sind mitversichert.

**C Fahrerschutzversicherung - wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird
Sofern besonders vereinbart**

Die Fahrerschutzversicherung (Abschnitt A.5 der AKB) gilt für das im Versicherungsschein aufgeführte Fahrzeug. Sofern für mehrere Fahrzeuge ein Sammlungsvertrag abgeschlossen

wird, gilt die Fahrerschutzversicherung für jedes Fahrzeug der Sammlung. Eine Beschränkung auf Pkw und Campingfahrzeuge gemäß A.5.3 der AKB gilt nicht. Nicht versichert sind jedoch folgende Fahrzeugarten:

- Zwei- und dreirädrige Krafträder / Leichtkrafträder, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen;
- Mopeds / Mofas und andere Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen;
- Quads und Trikes

D Ruheversicherung

In Abänderung von Abschnitt H.1.6 der AKB (Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung) besteht Versicherungsschutz auch während eines Transport des versicherten Fahrzeugs auf fremder Achse (einschl. dem Auf- und Abladen) sowie bei vorübergehendem Abstellen außerhalb eines Einstellraumes oder umfriedeten Abstellplatzes.

Hinweis:

Das Abstellen von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen und Anhängern im öffentlichen Verkehrsraum ist nicht gestattet. Dies gilt auch für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen während des Zeitraums außerhalb der Saison.

E Bestimmungen der AKB, die nicht für Ihr Liebhaberfahrzeug gelten

- E.1 Zusätzlicher Versicherungsschutz für Akkumulatoren von Elektro-Pkw gem. Abschnitt A.2.10 der AKB
- E.2 Schadenfreiheitsrabatt-System gem. Abschnitt I der AKB
- E.3 Beitragsänderungen aufgrund tariflicher Maßnahmen gem. Abschnitt J der AKB
- E.4 Anhang 1 – Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System
- E.5 Anhang 5 – Berufsgruppen (Tarifgruppen)

Klauseln zu den Sonderbedingungen für die Kfz-Versicherung von Liebhaberfahrzeugen

Sofern besonders vereinbart, gelten als Ergänzung zu den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) und den oben aufgeführten Sonderbedingungen für die Kfz-Versicherung von Liebhaberfahrzeugen die nachfolgenden Klauseln für den Versicherungsvertrag Ihres Liebhaberfahrzeugs.

Klausel "Eigenschadenversicherung bei Sammlungsverträgen"

Abweichend von A.1.5.6 AKB der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) umfasst die Kfz-Haftpflichtversicherung auch Sachschäden infolge einer Kollision mit anderen auf den Versicherungsnehmer zugelassenen Fahrzeugen. Voraussetzung ist, dass die Fahrzeuge bei einem Unternehmen des Provinzial NordWest-Konzerns versichert sind und dass der Unfall durch einen im Sammlungsvertrag benannten Fahrer verursacht wurde.